DVR: 0048852

FN: 58 600 b

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Konsumentenschutzgesetz zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

1 Gültigkeit

Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind ein Bestandteil des Angebotes und gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Dies gilt auch dann, wenn anderslautende Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen bleiben. Subsidiär zu diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gilt die ÖNORM B 2110 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

2 Angebot und Entwurf

2.1 An Angebote, die keine besondere Annahmefrist enthalten, ist EQUANS 30 Tage gebunden.

2.2 Für den Interessenten kostenlos und daher unverbindlich erstellte Projekte bleiben geistiges Eigentum von EQUANS und dürfen ohne deren ausdrückliche, rechtlich verbindliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden. Dem Interessenten wird daran ein nicht übertragbares Recht zur Prüfung des Projekts eingeräumt. Bei Zuwiderhandlung ist EQUANS berechtigt, die aufgelaufenen Projektkosten vergütet zu erhalten sowie ein angemessenes Entgelt für die tatsächliche Nutzung zu verlangen. Wurden dem Interessenten Entwürfe, Berechnungen, Mengenaufstellungen usw. übergeben, so hat dieser im Falle der Nichterteilung eines Auftrages an EQUANS die überlassenen Unterlagen zurückzugeben.

3 Vertrag, Vertretungsbefugnis

3.1 Der Vertrag wird erst rechtsgültig, wenn die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt wurde (Auftragsbestätigung).

3.2 Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich vorgenommen werden.

3.3 Abweichungen von den dem Angebot oder Projekt zugrundeliegenden Plänen, Angaben, Basiswerten sowie sonstigen Projekt- und Vertragsgrundlagen sind EQUANS unverzüglich schriftlich mitzuteilen, da sonst keinerlei Gewähr für die zu erbringenden, vertraglich vereinbarten Werte geleistet werden kann.

3.4 EQUANS ist berechtigt, (auch überwiegende) Teile des Auftrages ohne Zustimmung des Auftraggebers an Subunternehmer zu vergeben.

3.5 EQUANS wird dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung jene Personen schriftlich bekannt geben, die (neben den zur Vertretung der Gesellschaft nach außen befugten Personen laut Firmenbuch) zur Abgabe und Entgegennahme von für EQUANS verbindlichen Erklärungen sowie von Zusatzaufträgen oder Zahlungen an EQUANS berechtig sind. Sonstige Personen (insbesondere Montagemitarbeiter) können EQUANS nicht wirksam vertreten.

4 Umfang der Lieferung und Leistung

4.1 Zum Leistungsumfang gehören ausschließlich jene Leistungen, die im Angebot ausdrücklich genannt werden.

4.2 Für die Ausführung des Auftrages sind folgende Unterlagen verbindlich: bei Projektierung durch EQUANS deren Pläne und schriftlichen Leistungsbeschreibungen; bei Projektierung durch den Auftraggeber oder einen Dritten die an EQUANS übergebenen Pläne und schriftlichen Leistungsbeschreibungen.

4.3 Zur Überprüfung des Leistungsumfangs und den im Angebot beschriebenen Werten dienen ausschließlich die in den EN 12900 und ISO 916 festgesetzten Toleranzwerte und Messregelungen.

4.4 Alle Bauarbeiten sowie sonstige Professionistenarbeiten, soweit sie im Angebot nicht ausdrücklich genannt wurden, sind im Liefer- und Leistungsumfang nicht enthalten.

5 Preise, Mehrkosten

5.1 Die Angebotspreise gelten bei Bestellung des gesamten Angebotes, bei Teilleistungen behält sich EQUANS eine Anpassung der Preise vor.

5.2 Es wird vorausgesetzt, dass die Lieferung bzw. Montage in einem Arbeitsgang ohne Unterbrechung vorgenommen werden kann und der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Mehrkosten, die durch nicht von EQUANS zu vertretenden Behinderungen bzw. Verzögerungen, unabhängig von ihrer Dauer, entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber trägt auch die Mehrkosten aus allfälligen, bei Angebotsabgabe nicht bekannten (Behörde-) Auflagen.

5.3 Basis der Lohn- und Materialpreise ist das Angebotsdatum. Preisberichtigungen infolge geänderter Lohn- oder Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.4 Bestellte, im Angebot jedoch nicht enthaltene Arbeiten, werden als Mehrleistung entsprechend ihrem Aufwand zu den Bedingungen und Verrechnungssätzen von EQUANS im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung durchgeführt. Dies gilt auch für Mehrleistungen durch Forderungen von Genehmigungsbehörden.

6 Zahlung

6.1 Bei Liefergeschäften sind die Zahlungen, wenn nicht anders vereinbart, spesenfrei auf ein von EQUANS bekanntgegebenes Konto, ohne jeden Abzug wie folgt zu leisten:
30% des Auftragswertes ex. Inbetriebnahme als Anzahlung bei Erhalt der Auftragsbestätigung als Anzahlungsrechnung.
Die restlichen 70% des Auftragswertes ex. Inbetriebnahme bei Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft in der Form einer Teilrechnung.
Die Inbetriebnahme wird nach tatsächlicher Durchführung in Rechnung gestellt.

6.2 Bei der Errichtung von Anlagen ist EQUANS berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen zu verlangen.

6.3 Bei Verrechnung nach Aufmaß hat diese abschnittsweise gemäß Baufortschritt stattzufinden. Innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch EQUANS hat die gemeinsame Vornahme des Aufmaßes zu erfolgen. Beteiligt sich der Auftraggeber an dem Aufmaß nicht, erkennt er damit das Aufmaß von EQUANS an.

6.4 Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

6.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen bestrittener Mängel, sonstigen von EQUANS nicht anerkannten Gegenforderungen oder von EQUANS nicht zu vertretenen Gründen zurückzuhalten oder zu kürzen.

6.6 Ist der Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung in Verzug, kann EQUANS

a) eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist in Anspruch nehmen und die eigene Leistung bis zum Eingang der rückständigen Zahlung aufschieben,
b) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz verrechnen,
c) nach Setzung einer angemessenen Nachfrist unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.

6.7 Bei vertraglich nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Montage (Pos. 5.2[2]), die nicht von EQUANS zu vertreten sind, ist EQUANS berechtigt, Abschlagsrechnungen zu legen.

6.8 Ein etwaiger Haftrücklass kann durch einen Bankgarantiebrief abgesichert werden. Dieser Haftrücklass ist binnen 14 Tagen nach Eingang des Bankgarantiebriefes beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

6.9 Die gelieferten Materialien und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälliger Zinsen und Eintreibungskosten Eigentum von EQUANS. EQUANS behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und nach erfolgter Mahnung die Zahlung nicht erfolgt ist.

7 Lieferung, Übernahme

7.1 Die Lieferung bzw. Leistung ist innerhalb der schriftlich vereinbarten Frist(en) zu erbringen.

7.2 Die Lieferfrist muss beiderseits einvernehmlich neu festgelegt werden, wenn:

- Hindernisse auftreten, die nicht von EQUANS zu vertreten sind und eine fristgerechte Lieferung bzw. Fertigstellung der Leistung verhindern.
- aus baulichen Gründen oder auf Grund von behördlichen Auflagen oder auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen in der Ausführung erforderlich sind, welche Mehrlieferungen bzw. Mehrleistungen bedingen.
- Hindernisse auftreten, ungeachtet, ob sie bei EQUANS, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z. B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Brand, Streik, Teilstreik (auch bei Vorlieferanten), Aussperrung, behördliche Maßnahmen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken.
- der Auftraggeber mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder sonstigen Leistungen im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

7.3 EQUANS ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.

7.4 Die Leistung wurde termingerecht erbracht, wenn die Anlage bei Ablauf der Lieferfrist betriebsbereit ist. Die Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn die Anlage widmungsgemäß genutzt werden kann und keine wesentlichen Mängel die Nutzung verhindern. Auf die Fertigstellung der Gesamtanlage bzw. von Leistungen Dritter kommt es nicht an. Mit dem Erreichen der Betriebsbereitschaft gilt die Leistung als vom Auftraggeber übernommen.

7.5 EQUANS ist berechtigt, die Übernahme bereits vor Erreichen der Betriebsbereitschaft zu verlangen, wenn die Leistung zumindest zu 90% fertiggestellt und sich die Fertigstellung ohne Verschulden von EQUANS bereits mehr als 1 Monat verzögert. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung von EQUANS zwar fertiggestellt ist, jedoch ein etwaig vereinbarter Probebetrieb ohne Verschulden von EQUANS nicht möglich ist. Der Auftraggeber hat die Leistung in diesen Fällen binnen 14 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch EQUANS zu übernehmen oder der

Übernahme begründet zu widersprechen, andernfalls diese als übernommen gilt. Ist die Durchführung eines Probebetriebes ohne Verschulden von EQUANS nicht unmittelbar anschließend an die Fertigstellung der Anlage möglich, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

7.6 Haben EQUANS und der Auftraggeber abweichend von den obigen Bestimmungen schriftlich eine förmliche Übernahme vereinbart, so gilt Punkt 10.2 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.

7.7 EQUANS ist berechtigt, bei vorzeitiger Fertigstellung von Teilen der Leistung eine Teilübernahme zu verlangen, soweit diese selbstständig betrieben werden können.

8 Gefahrtragung, Versand und Anlieferung

8.1 EQUANS übernimmt keine Haftung für jegliche nicht von EQUANS zu vertretende auf der Baustelle eintretende Beschädigung am Werk bzw. am gelieferten Material vor der Übergabe, insbesondere nicht durch höhere Gewalt, Feuer, Explosion, Blitzschlag, Wasser, chemische Einflüsse und Sachbeschädigung durch den Auftraggeber oder Dritte. Dies gilt auch bei Untergang des Werks / Materials.

8.2 Für Warenlieferungen gilt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft (Abholbereitschaft), im Übrigen die Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

8.3 Aus einer Inbetriebnahme der Anlage durch den Kunden vor dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. Übernahme wird nicht gehaftet.

8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für Lieferungen von EQUANS entsprechende Anfahrtsmöglichkeiten bereitzustellen.

8.5 Die Verpackung der Teil- und Vorlieferungen erfolgt in handelsüblicher Weise. Darüber hinausgehende Verpackungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9 Montage. Pflichten des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen zu treffen, um eine ungehinderte Fertigstellung der Vertragsleistungen durch EQUANS ohne Unterbrechung zu ermöglichen.

9.2 Erforderliche Gerüste, Hebezeuge, Beihilfen zum Transport schwerer Gegenstände, Beleuchtung, elektrischer Strom für Schweißaggregate und Werkzeuge sowie Wasser, Betriebsmittel und elektrischer Strom für den Probebetrieb sind vom Auftraggeber - falls nicht schriftlich abweichend geregelt - rechtzeitig und kostenlos am Verwendungsort zur Verfügung zu stellen.

9.3 EQUANS sind geeignete, verschließbare Aufenthaltsräume für das Montagepersonal sowie geeignete, verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für das Material und die Werkzeuge auf Montagedauer in der Nähe der Anlage kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber übernimmt die Entsorgung des Verpackungsmaterials. Für die rechtzeitige Einholung von Import- oder Exportlizenzen, Genehmigungen oder behördlichen Bewilligungen ist der Auftraggeber auf eigene Kosten verantwortlich.

10 Gewährleistung

10.1 EQUANS leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Angebotsabgabe entsprechen. Die in Katalogen Prospekten, Preislisten, etc. enthaltenen Angaben von EQUANS sind nur maßgeblich, wenn deren Einhaltung durch EQUANS im Angebot ausdrücklich zugesichert wurde.

10.2 Bei Reparatur- und Änderungsarbeiten an bestehenden Anlagen erstreckt sich die Gewährleistungspflicht von EQUANS nur auf den reparierten bzw. geänderten Teil.

10.3 Die Gewährleistungsfrist bei Unternehmergeschäften (vom Tag der probeweisen Inbetriebsetzung an gerechnet) dauert 1 Jahr, längstens jedoch 11/2 Jahre nach Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft. Werden Teile der Anlage über Wunsch des Bauherrn oder des Auftraggebers vorzeitig in Betrieb genommen (z.B. provisorischer Kühlbetrieb), beginnt die Gewährleistungsfrist für die in Betrieb gesetzten Teile mit dem Tag der Inbetriebsetzung. Bei Lieferung an Letztverbraucher gelten die Gewährleistungsfristen des ABGB.

10.4 Der Auftraggeber ist - bei sonstiger Genehmigung der Lieferung bzw. Leistung als mangelfrei - zur schriftlichen Mängelrüge innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Die Vermutung gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

10.5 EQUANS kann nach eigener Wahl verbessern oder austauschen oder sogleich eine Preisminderung gewähren.

10.6 Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat EQUANS nur dann aufzukommen, wenn EQUANS dem schriftlich zugestimmt hat.

10.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Schäden, die aus Ursachen entstanden sind, die nicht im Einflussbereich von EQUANS liegen, wie etwa aus mangelhafter Bauausführung und Fremdeinwirkung, bei Abweichung der Wärme-/Kälteträgereigenschaften von den seitens EQUANS/des Herstellers geforderten bzw. dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen, Frostschäden, natürliche Abnützung, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemische oder elektrische Einflüsse, falsche Bedienung oder unsachgemäße Behandlung und übermäßige Beanspruchung.

10.8 Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne Einverständnis von EQUANS Änderungen, sonstige Arbeiten oder Reparaturen an der Anlage vorgenommen werden.

10.9 Reparatur, Änderung oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungsfrist der Gesamtanlage.

10.10 Wird eine Anlage oder werden Anlagenteile auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen, Plänen u. A. des Auftraggebers angefertigt so leistet EQUANS nur Gewähr, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgt, nicht jedoch auf die Richtigkeit dieser Angaben. Eine Prüf- und Warnpflicht von EQUANS hierfür wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall EQUANS wegen allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

10.11 EQUANS leistet keine Gewähr für die Tauglichkeit des vom Auftraggeber beigestellten Materials. Eine Prüf- und Warnpflicht von EQUANS hierfür sowie für Vorleistungen Dritter wird ausgeschlossen.

10.12 Die gelieferten Anlagen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Lieferanten über die Behandlung des Liefergegenstandes - insbesondere Wartungsvorschriften - und sonstigen, vom Lieferanten gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Auf eine sorgfältige Beachtung der Betriebsanleitung wird ausdrücklich hingewiesen.

10.13 Oberschwingungsbelastungen hervorgerufen durch nichtlineare Verbraucherlasten wie Frequenzumrichter sind im Niederspannungsnetz der gesamten elektrischen Anlage zu berücksichtigen. Der Auftraggeber muss selbige durch eine Netzanalyse erheben und entsprechend in der Netzauslastung berücksichtigen. Zur Einhaltung einer EMV gerechten Elektroinstallation sind die EQUANS Richtlinien zur Errichtung von Anlagen mit Frequenzumrichter-Betrieb einzuhalten.

11 Haftung, Pönale

11.1 Die Haftung von EQUANS im Falle leichter Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, ebenso die Haftung für Vermögensschäden (insbesondere) entgangenen Gewinn und Folgeschäden. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB gilt nicht.

11.2 Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ist ausgeschlossen.

11.3 Ersatzansprüche gegen EQUANS verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden.

11.4 Ist EQUANS aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zur Leistung von Vertragsstrafen verpflichtet, so stellen diese den durch EQUANS zu leistenden Maximalersatz dar.

11.5 Können pönalisierte Termine aus Gründen, die nicht von EQUANS zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, so gelten die neu festgesetzten Termine nur dann als pönalisiert, wenn dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.

12 Rücktritt vom Vertrag

EQUANS ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor,

- wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers derart verschlechtern, dass EQUANS wirtschaftliche Nachteile bei Aufrechterhaltung des Vertrages befürchten muss.
- wenn EQUANS die Aufrechterhaltung des Vertrages aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.

13 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz durchzuführen.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber wird EQUANS als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers (die "Betroffenen") zum Zwecke der Vertragsabwicklung und für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen verarbeiten. Die genauen Zwecke sowie die jeweils verarbeiteten Daten und Rechtsgrundlagen sind auf der Webseite von EQUANS (www.equans.at) in der Datenschutzerklärung ersichtlich.

Den Betroffenen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Entsprechende Anfragen sind an office-ek@equans.com zu richten. Dem Betroffenen steht weiters ein Beschwerderecht zu, das an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zu richten ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Information gemäß dieser Klausel an die Betroffenen gemäß den Vorgaben der DSGVO zur Verfügung zu stellen.

14 Sonstiges

14.1 Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Hauptsitz von EQUANS. Über Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag entscheidet das Bezirksgericht Bregenz. EQUANS ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

14.2 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

14.3 Gegenforderungen von EQUANS sowie von anderen Unternehmen der EQUANS Austria-Gruppe können, auch wenn sie andere Geschäftsfälle betreffen, von jeglichen Ansprüchen des Auftraggebers in Abzug gebracht werden.

14.4 Sollten Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.